

BFS-Expo 2019 – Ausstellungsreglement

1. Veranstalter
Die BFS-Expo Schweiz wird vom Schweizerischen BFS-Zuchtverband des Braunköpfigen Fleischschafes durchgeführt. Der BFS-Zuchtverband beauftragt ein spezielles OK mit der Organisation. Es handelt sich beim Anlass um die Schweizermeisterschaft für ZüchterInnen und JungzüchterInnen des Braunköpfigen Fleischschafes.
2. Ziel
Die BFS-Expo Schweiz hat zum Ziel, einen gesamtschweizerischen Überblick über den Stand der Zucht des Braunköpfigen Fleischschafes zu geben und die Zuchtverbesserung zu fördern. Zugleich soll die Ausstellung den züchterischen und kollegialen Kontakt über die Genossenschafts- und Kantonsgrenzen hinaus vertiefen.
3. Zulassungsbedingungen
 - Zugelassen sind Widder und Mutterschafe der Rasse Braunköpfiges Fleischschaf BFS. Importtiere dürfen nicht aufgeführt werden.
 - Teilnahmeberechtigt sind alle Züchter (Betriebe), die Mitglied eines Vereins/einer Genossenschaft sind, welche dem Schweizerischen Zuchtverband des Braunköpfigen Fleischschafes angeschlossen sind oder dem Verband als Einzelmitglied angehören.
 - Als Jungzüchter zugelassen sind BFS-ZüchterInnen ab Jahrgänge 2001 und jünger mit an der Expo ausgestellten Tieren. Diese werden in zwei Alterskategorien aufgeteilt
 1. Jahrgänge 2001 – 2007: nebst dem ausgestellten Schaf wird ein Wissensquiz zu absolvieren sein.
 2. Jahrgänge ab 2008: gesucht wird das originellste Paar (Jungzüchter + BFS-Schaf), das Tier muss selber vorgeführt werden.
 - Jeder Betrieb kann mit einer oder mehreren Zuchtkollektionen teilnehmen.
 - Eine Kollektion können Tiere jeden Alters angehören.
 - Eine Kollektion A besteht aus 1 Widder und 4 weiblichen Tieren. Für diese Kollektion dürfen maximal 7 Tiere angemeldet oder aufgeführt werden.
 - Eine Kollektion B besteht aus 3 Tieren, davon max. 1 Widder. Es dürfen maximal 4 Tiere angemeldet und aufgeführt werden.
 - Die Abstammungsausweise sind für die Anmeldung nicht notwendig.
 - Die Tiere müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten (z. B. Räude, Moderhinke, Lippengrind, Gemsblindheit, kranke Euter) sein.
 - Das Mindestalter beträgt 4 Monate, Stichtag ist der Beurteilungstag.
 - Sämtliche Schafe müssen in Halbjahreswolle vorgeführt werden.
 - Bis zum 31. Januar geborene Lämmer müssen geschoren sein, letzte Frist für die Schur ist der 15. Mai.
4. Mindestanforderungen
Sämtliche Mindestanforderungen müssen am Stichtag (Anmeldeschluss beim Marktleiter) erreicht und die Würfe/Lämmer bei der Herdenbuchstelle registriert sein. Die Überprüfung der Tierdaten (3 Generationen), der Anzahl Würfe/Lämmer und der Leistungszeichen erfolgt durch die Herdenbuchstelle des Schweizerischen Schafzuchtverbandes. Abweisungen dieser Stelle sind verbindlich. Nachträgliche Änderungen im Herdenbuch, die aufgrund fehlender Datengrundlagen zu Abweisungen geführt haben, werden für den betreffenden Markt nicht mehr akzeptiert.
 - 4.1 weibliche Tiere**
Stichtag = Anmeldeschluss beim Marktleiter.
Eine nachgewiesene Abstammung von mindestens 3 Generationen ist erforderlich. Eltern, Grosseltern, und Urgrosseltern müssen bekannt sein. «Belegwidder» gelten nicht als nachgewiesene Abstammung. Über 2 Jahre alte Tiere müssen über mindestens eine Ablammung verfügen. Bei über 3 Jahre alten Tieren darf die letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurückliegen.
Als Eigenleistung für über 5 Jahre und 2 Monate alte Schafe gilt: * und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR).
Tiere, die mit einer Note 1 beurteilt wurden, dürfen nicht aufgeführt werden. Zuwiderhandlungen werden disqualifiziert. Es wird von Vater und Mutter mind. eine Exterieurbeurteilung (keine Note 1) verlangt. Es dürfen keine Register C-Tiere aufgeführt werden.
 - 4.2 männliche Tiere**
Stichtag = Anmeldeschluss beim Marktleiter
Eine nachgewiesene Abstammung von mindestens 3 Generationen ist erforderlich. Eltern, Grosseltern, und Urgrosseltern müssen bekannt sein. «Belegwidder» gelten nicht als nachgewiesene Abstammung.
Tiere, die mit einer Note 1 beurteilt wurden, dürfen nicht aufgeführt werden. Zuwiderhandlungen werden disqualifiziert. Es wird von Vater und Mutter mind. eine Exterieurbeurteilung (keine Note 1) verlangt. Es dürfen keine Register C-Tiere aufgeführt werden.
 - Ahnenleistungen**
Mutter = * oder eine Grossmutter * und Mutter = 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR) oder eine Grossmutter ein ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR). Ausnahme: wenn beide Eltern ausländischer Herkunft sind, dann gilt kein *.

5. Kategorien-Einteilung

4 – 6 Monate	über 18 – 24 Monate
über 6 – 8 Monate	über 2 – 3 Jahre
über 8 – 12 Monate	über 3 – 4 Jahre
über 12 – 18 Monate	über 4 Jahre

Bei den 18 – 24 Monate alten weiblichen Tieren wird zwischen «mit und ohne Ablammung» unterschieden.

Leistungsklasse A

** und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR) und 1 ALP über dem Betriebsdurchschnitt (LTZkB) und 1 NZP oder

** und 3 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR) und 1 ALP über den Betriebsdurchschnitt (LTZkB) und Ø 1.6 Lämmer

Leistungsklasse B

** und 1 Aufzuchtleistungsprüfung (ALP) über dem Rassendurchschnitt (LTZkR) oder

* und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR) und 1 Nachzuchtprüfung (NZP) oder

* und 3 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR) und Ø 1.6 Lämmer

6. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch die Betriebe auf vollständig ausgefülltem Formular bis zum 16. September 2019. Nachmeldungen sind nicht möglich. Die Anmeldegebühr beträgt CHF 23.00 pro Tier. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Auffuhrscheins (Rechnung), des Ausstellungskatalogs und der Halsmarken erhoben. Für nicht aufgeführte Tiere besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der Anmeldegebühr.

7. Auffuhr und Abfuhr

Die für die Ausstellung zugelassene Tiere sind zur vorgeschriebenen Zeit aufzuführen. Die zugestellten Halsmarken sind den Schafen mit Schnur umzubinden. Jedes Tier muss mit einem soliden Strick aufgeführt werden. Bei der Auffuhr ist der Auffuhrschein abzugeben. Die Ausstellungstiere dürfen erst zu der von der Ausstellungsleitung bekannt gegebenen Zeit abgeführt werden.

8. Haftung und Versicherung

Für die Versicherung der Tiere ist der Besitzer/die Besitzerin verantwortlich. Die Ausstellungsleitung lehnt jegliche Verantwortung für Unfälle oder Erkrankungen der Tiere während der Ausstellung, bei der Auffuhr und der Abfuhr ab.

9. Katalog

Die angenommenen Tiere werden in einem Katalog mit Angaben von Alter, Leistungszeichen und Abstammung in der 1. Generation, getrennt nach Kollektion A und Kollektion B, aufgeführt. Der Bezug eines Katalogs ist für jeden Aussteller obligatorisch und wird mit der Auffuhrgebühr verrechnet.

10. Beurteilung

Die Tiere werden einzeln durch ein von der Ausstellungsleitung gewähltes Preisgericht nach den Richtlinien des Schweizerischen Schafzuchtverbandes beurteilt. Die Auswertung des Kollektionswettbewerbs erfolgt grundsätzlich anhand der erzielten Rangpunkte und getrennt nach Kollektion A + B. Bei gleicher Punktzahl erfolgt die Rangierung der ersten fünf Ränge anhand folgender Kriterien:

1. Anzahl erster Ränge
2. Anzahl Maximalpunktierungen
3. Kollektion A: Beurteilung Widder nach den Positionen Typ/Fundament/Wolle
4. Beurteilung ältestes Muttertier
5. Kollektion mit weniger Tieren

Bei Bedarf kommen weitere Kriterien zur Anwendung. Die Wahl des Mistern und der Miss in den diversen Alterskategorien erfolgt durch das anwesende Preisgericht und wird in der Rangliste veröffentlicht.

11. Eintragen der Punktierungen

Es können keine Punktierungen eingetragen werden.

12. Rekurse

Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

13. Auszeichnungen

Jeder Aussteller/jede Ausstellerin erhält für die Teilnahme mit einer oder mehreren Kollektionen einen Ehrenpreis.

14. Pflichten der Aussteller

Mit der Anmeldung anerkennt der/die Aussteller/in dieses Reglement und verpflichtet sich, alle darin enthaltenen Vorschriften einzuhalten. Im Weiteren haben sich die Aussteller/innen an die Anordnungen der Ausstellungsleitung zu halten.

Die Ausstellungsleitung, BFS-Expo 2019